AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

53. Jahrgang **Celle, den 30.03.2023** **Nr. 32**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

270 Gemeinde Lachendorf, Bekanntmachung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Solarpark Schwarzer Kamp“ mit örtlicher Bauvorschrift in der Gemeinde Lachendorf; Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches

272 Gemeinde Lachendorf, Bekanntmachung zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Schwarzer Kamp“ in der Gemeinde Lachendorf; Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches; Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Lachendorf, Bekanntmachung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Solarpark Schwarzer Kamp“ mit örtlicher Bauvorschrift in der Gemeinde Lachendorf; Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches

Bekanntmachung
zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Solarpark Schwarzer Kamp“ mit örtlicher Bauvorschrift in der Gemeinde Lachendorf;
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches

Die Gemeinde Lachendorf hat mit der Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lachendorf in der Sitzung am 1.12.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Solarpark Schwarzer Kamp“ mit örtlicher Bauvorschrift gefasst.

Die Firma Drewsen Spezialpapiere GmbH & Co.KG plant, im Norden der Ortslage Lachendorf eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Das Plangebiet liegt im Außenbereich zwischen der Biogasanlage Lachendorf, dem Solarpark am Gockenholzer Weg und dem Windpark an der Celler Straße.

Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, ist die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung und mit Änderung von Randbereichen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Biogasanlage Lachendorf“ erforderlich.

Durch den Bebauungsplan soll das Erneuerbare-Energien-Cluster im Norden von Lachendorf weiterentwickelt und in nicht-störender Weise verbrauchsnah weiterer Strom aus Solarenergie erzeugt werden. Das Planaufstellungsverfahren soll ausschließlich dazu dienen, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Plangebiet zu schaffen.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird für den Planbereich die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lachendorf durchgeführt.

Als umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht mit Aussagen

für das Schutzgut Mensch:
- Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung der nicht-störenden Anlage zu erwarten.

für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere und Schutzgebiete/Artenschutz:
- Die Planung auf Ackerfläche bereitet keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Biotoptypen und naturschutzrechtlich geschützte Gebiete vor. Es werden je zwei Brutreviere der Feldlerche und der Schafstelze betroffen. Sie werden durch „Lerchenfenster“ extern kompensiert.

für das Schutzgut Fläche/Boden:
- Durch die Planung wird ein Eingriff in den Ackerboden durch Versiegelung auf einer Fläche von maximal 17.077 m² zugelassen, maximal weitere 102.459 m² dürfen durch Photovoltaikpaneele in mindestens 0,8 m Höhe überkragt werden und sind als Sukzessionsfläche auszubilden, weitere 51.229 m² müssen frei bleiben und sind als Sukzessionsfläche bzw. randliche Hecke auszubilden.
- Hieraus resultiert ein Kompensationsüberschuss von 8.736 Werteinheiten, die z.B. bei einer eventuellen späteren Rückumwandlung des Solarparks in Acker angerechnet werden können.

für das Schutzgut Wasser:
- Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

für das Schutzgut Klima/Luft:
- Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft; tendenziell verbessert die Realisierung der Planung den Klimaschutz.

für die Schutzgüter Landschafts- und Ortsbild:
- Aufgrund der geplanten Randeingrünung entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch die Planung.

für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:
- Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird der vom Verwaltungsausschuss gebilligte Vorentwurf durch öffentliche Auslegung vorgestellt. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung werden die bisher gefertigten Entwürfe durch öffentliche Auslegung vorgestellt.

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 “Solarpark Im Krümmel“ liegen mit der Begründung vom

03.04.2023 bis 03.05.2023

im Rathaus in Lachendorf, Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf, Zimmer 305, während der nachfolgenden Zeiten

Montag bis Freitag	von 07.30 - 13.00 Uhr
Mittwoch	von 13.30 - 15.30 Uhr
Montag und Donnerstag	von 13.30 - 17.30 Uhr

öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme der Planunterlagen wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf der Homepage der Samtgemeinde Lachendorf veröffentlicht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nimmt eine Fläche von ca. 176.369 m² ein und befindet sich im Norden von Lachendorf zwischen der Celler Straße und dem Gockenholzer Weg. Im Norden schließt ein Windpark, im Süden ein Gewerbebiet und eine Biogasanlage und im Südwesten ein Solarpark an das Plangebiet an, im Osten erstrecken sich Ackerflächen. Die Erschließung erfolgt über einen Wirtschaftsweg vom angrenzenden Südteil des „Gockenholzer Weges“ aus. Dieser war bereits im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlage Lachendorf“ festgesetzt.

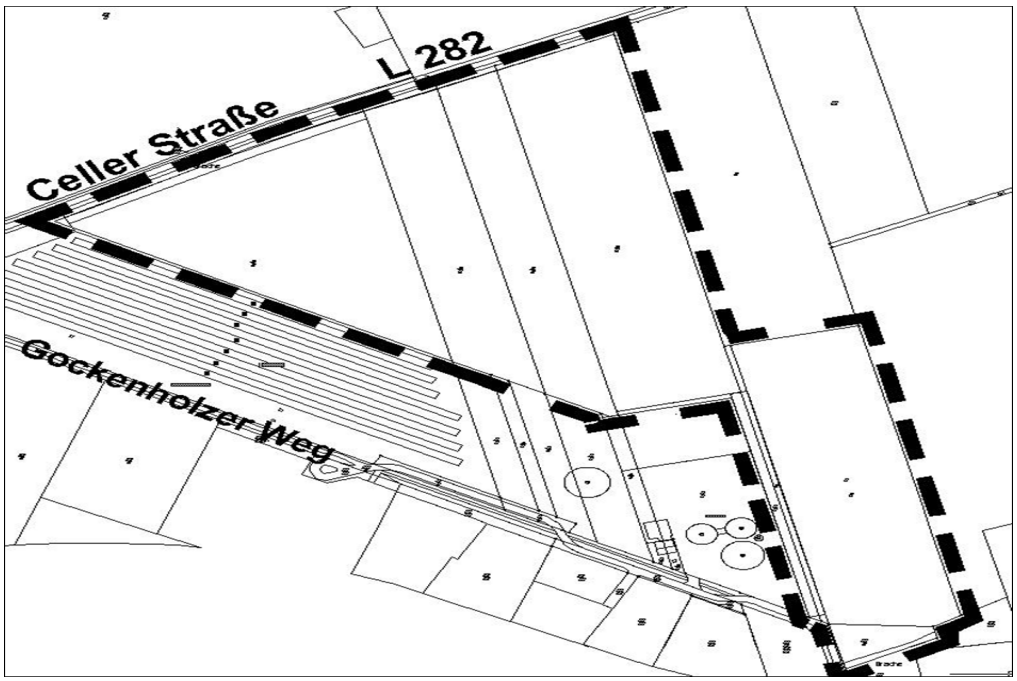

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Entwürfe des Bauleitplanes und der Begründung und es können Stellungnahmen abgegeben werden.
Durch die Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Die Datenschutzerklärung der Samtgemeinde Lachendorf ist auf der Homepage veröffentlicht.

Stellungnahmen, die im Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lachendorf, den 23.03.2023
Gemeinde Lachendorf

Britta Suderburg
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

Gemeinde Lachendorf, Bekanntmachung zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Schwarzer Kamp“ in der Gemeinde Lachendorf; Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches; Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches

Bekanntmachung zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Schwarzer Kamp“ in der Gemeinde Lachendorf;
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches

Die Samtgemeinde Lachendorf hat mit der Entscheidung des Samtgemeindeausschusses vom 16.03.2023 festgelegt, den bestehenden Flächennutzungsplan zu ändern.

Die Firma Drewsen Spezialpapiere GmbH & Co.KG plant, im Norden der Ortslage Lachendorf eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Das Plangebiet liegt im Außenbereich zwischen der Biogasanlage Lachendorf, dem Solarpark am Gockenholzer Weg und dem Windpark an der Celler Straße.

Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich; die Gemeinde Lachendorf hat bereits den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Solarpark Schwarzer Kamp“ gebilligt und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Dieser Bebauungsplan muss durch Darstellung eines Sondergebietes „Freiflächenphotovoltaik“ anstelle von Fläche für die Landwirtschaft bzw. von Gewerblicher Baufläche im Flächennutzungsplan vorbereitet werden. Dazu wird die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lachendorf durchgeführt.

Durch die Planung soll das Erneuerbare-Energien-Cluster im Norden von Lachen
dorf weiterentwickelt und in nicht-störender Weise verbrauchsnah weiterer Strom aus Solarenergie erzeugt werden. Das Planaufstellungsverfahren soll ausschließlich dazu dienen, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Plangebiet zu schaffen.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird der vom Samtgemeindeausschuss gebilligte Vorentwurf durch öffentliche Auslegung vorgestellt. Die Lage und Abgrenzung der Änderungsfläche ist der folgenden Planübersicht zu entnehmen:

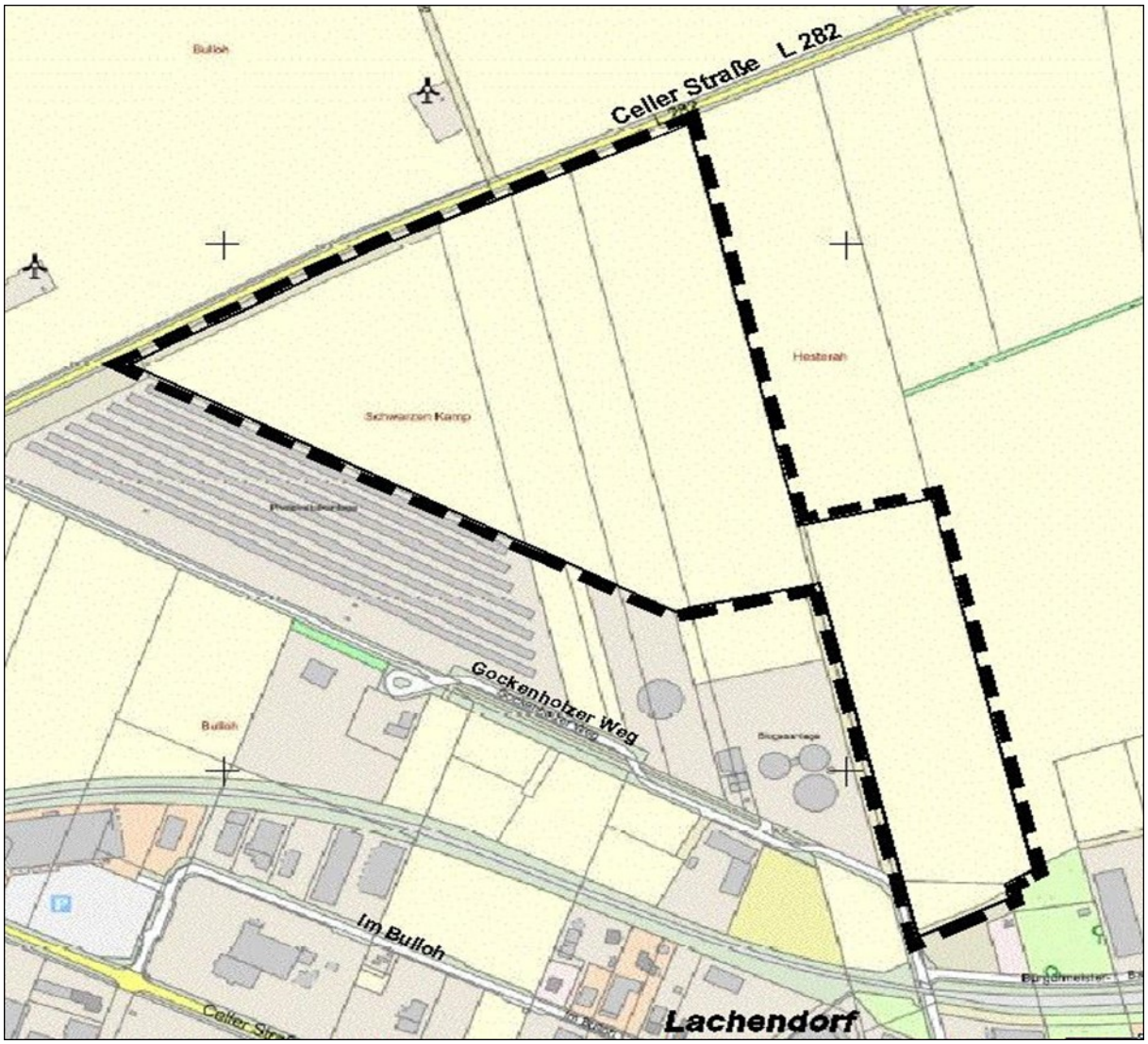

Die Entwürfe zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung liegen vom

03.04.2023 bis 03.05.2023

im Rathaus in Lachendorf, Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf, Zimmer 305, während der nachfolgenden Zeiten

Montag bis Freitag	von 07.30 - 13.00 Uhr
Mittwoch	von 13.30 - 15.30 Uhr
Montag und Donnerstag	von 13.30 - 17.30 Uhr

öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme der Planunterlagen wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf der Homepage der Samtgemeinde Lachendorf unter Lachendorf.de/rathaus-online/oeffentliche-bekanntmachungen/bauleitplaene-im-verfahren/bebauungsplaene veröffentlicht.

Der Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes nimmt eine Fläche von ca. 17 ha ein und befindet sich im Norden von Lachendorf zwischen der Celler Straße und dem Gockenholzer Weg. Im Norden schließt ein Windpark, im Süden ein Gewerbebiet und eine Biogasanlage und im Südwesten ein Solarpark an das Plangebiet an, im Osten erstrecken sich Ackerflächen. Die Erschließung erfolgt über einen Wirtschaftsweg vom angrenzenden Südteil des „Gockenholzer Weges“ aus. Dieser war bereits rechtskräftig als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Als umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht mit Aussagen

für das Schutzgut Mensch:
-Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung der nicht-störenden Anlage zu erwarten.

für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere und Schutzgebiete/Artenschutz:
- Die Planung auf Fläche für die Landwirtschaft, die als Acker genutzt ist, sowie auf Gewerblicher Baufläche bereitet keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Biotoptypen und naturschutzrechtlich geschützte Gebiete vor.

für das Schutzgut Fläche/Boden :
- Durch die Planung wird ein Eingriff in den Ackerboden der Landwirtschaftsfläche bzw. in Gewerbliche Baufläche durch Versiegelung auf einer Fläche von maximal 1,7 ha vorbereitet, mindestens 15,3 ha sind als Sukzessionsfläche neben, zwischen und unter den Photovoltaikpaneelen auszubilden.
- Hieraus resultiert ein Kompensationsüberschuss von 3,26 ha-Werteinheiten, die z.B. bei einer eventuellen späteren Rückumwandlung des Solarparks in Acker und / oder Gewerbliche Baufläche angerechnet werden können.

für das Schutzgut Wasser:
- Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

für das Schutzgut Klima/Luft:
- Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft; tendenziell verbessert die Realisierung der Planung den Klimaschutz.

für die Schutzgüter Landschafts- und Ortsbild:
- Aufgrund der geplanten Randeingrünung entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch die Planung.

für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:
- Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

Während der Auslegung besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Entwürfe der 54.Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung und es können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit der Abgabe der Stellungnahmen stimmt der Eingebende der Verwendung seiner persönlichen Daten im Bauleitplanverfahren zu.
Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Lachendorf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Solarpark Schwarzer Kamp“ auf. Der Bebauungsplan konkretisiert die Planungen.

Lachendorf, den 23.03.2023
Samtgemeinde Lachendorf

Suderburg
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN